

Lesefassung

Grundordnung der Fachhochschule Erfurt

vom 13.03.2019, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 14/2019, S. 664, in der Fassung der Änderung vom 27.10.2022, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 50/2022, S. 1505

Version	Datum	Beschreibung der Änderung
1.0	13.03.2019	Erstellung der Grundordnung
1.1	27.10.2022	Redaktionelle Korrekturen und Angleichung an übergeordnete Normen

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
I. Teil: Allgemeines	3
§ 1 Rechtsstellung der Hochschule	3
§ 2 Beitrag der Hochschule zu einer friedlichen und nachhaltigen Welt, Ethikkommission.....	3
§ 3 Mitglieder und Angehörige der Hochschule	4
II. Teil: Gliederung und Organe	4
§ 4 Gliederung der Hochschule	4
§ 5 Zentrale Gremien und Organe der Hochschule	4
§ 6 Gremien der Vernetzungsebene	5
§ 7 Gremien und Organe der Fakultäten.....	5
§ 8 Grundsätze des Zusammenwirkens, Schlichtungsausschuss	5
III. Teil: Die Hochschulleitung	6
§ 9 Präsidium	6
§ 10 Aufgaben der*des Präsidentin*Präsidenten	7
§ 11 Wahl und Abwahl der*des Präsidentin*Präsidenten	7
§ 12 Vizepräsident*innen.....	8
§ 13 Kanzler*in	8
§ 14 Wahl und Abwahl der*des Kanzlerin*Kanzlers.....	8
IV. Teil: Der Hochschulrat	9
§ 15 Hochschulrat.....	9
V. Teil: Der Senat	10
§ 16 Senat	10
VI. Teil: Die Hochschulversammlung	11
§ 17 Hochschulversammlung	12
VII. Teil: Angelegenheiten von Forschung und Lehre	12

§ 18 Angelegenheiten von Forschung und Lehre, Schlichtungsverfahren.....	12
VIII. Teil: Die Vernetzungsebene.....	13
§ 19 Kommission für Studium und Lehre	13
§ 20 Kommission für Finanzen und Personalentwicklung.....	13
§ 21 Kommission für Forschung und Transfer	14
IX. Teil: Die Fakultäten.....	15
§ 22 Fakultäten	15
§ 23 Aufgaben der Fakultäten	15
§ 24 Dekanat	16
§ 25 Aufgaben der*des Dekanin*Dekans	16
§ 26 Wahl und Abwahl der Dekanin*des Dekans.....	16
§ 27 Bestellung und Aufgaben der Prodekan*innen	17
§ 28 Aufgaben des Fakultätsrates.....	17
§ 29 Zusammensetzung des Fakultätsrates.....	17
§ 30 Studiengänge und Studiengangsleiter*innen	18
§ 31 Aufgaben und Zusammensetzung der Studienkommissionen.....	18
X. Teil: Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten.....	19
§ 32 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten.....	19
XI. Teil: Studierendenschaft / Studentische*r Koordinator*in.....	19
§ 33 Studierendenschaft.....	19
§ 34 Studentische*r Koordinator*in	19
XII. Teil: Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungsbeirat, Diversitätsbeauftragte*r, weitere Beauftragte	20
§ 35 Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten und des Gleichstellungsbeirates.....	20
§ 36 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin.....	20
§ 37 Gleichstellungsbeirat	20
§ 38 Wahl des Gleichstellungsbeirates	21
§ 39 Fakultätsgleichstellungsbeauftragte	21
§ 40 Diversitätsbeauftragte*r	21
§ 41 Ombudsfrau*Ombudsmann.....	22
§ 42 Datenschutzbeauftragte*r.....	22
§ 43 Weitere Beauftragte.....	23
XIII. Teil: Satzungen, Ordnungen, Beschlüsse und Wahlen	23
§ 44 Veröffentlichung von Satzungen und Ordnungen	23
§ 45 Beschlüsse	23
§ 46 Sondervoten	24
§ 47 Art und Umfang der Öffentlichkeit von Gremiensitzungen	24
§ 48 Wahlen.....	24
XIV. Teil: Übergangs- und Schlussvorschriften	24
§ 49 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften, Außerkrafttreten	24

Präambel

- (1) ¹Die Fachhochschule Erfurt dient der Pflege und Entwicklung der angewandten Wissenschaften sowie der Künste durch anwendungsbezogene Lehre und Forschung sowie Weiterbildung und Transfer und ist Quelle für Innovation. ²Ihre primäre Aufgabe ist es ein qualitativ hochwertiges Lernen zu ermöglichen. ³Sie unterstützt durch Erfüllung der im Thüringer Hochschulgesetz für die Hochschulen in Thüringen festgelegten Aufgaben die regionale Entwicklung und fördert die internationale Zusammenarbeit. ⁴Sie unterstützt die interdisziplinäre Zusammenarbeit innerhalb und außerhalb der Hochschule. ⁵Sie garantiert die Chancengleichheit der Geschlechter sowie von Menschen mit Behinderung und fühlt sich den Leitgedanken einer inklusiven und diversitätsorientierten Hochschule verpflichtet. ⁶Ihrer Verantwortung kommenden Generationen gegenüber wird sie durch die Beachtung der Prinzipien der Nachhaltigkeit in ihrer Arbeit gerecht.
- (2) Die Fachhochschule Erfurt gibt sich zur Beschreibung ihrer Ziele und Handlungsrichtlinien ein Leitbild und entwickelt dieses regelmäßig in angemessenen Zeiträumen fort.
- (3) Das Ministerium im Sinne dieser Grundordnung ist das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium.

I. Teil: Allgemeines

§ 1 Rechtsstellung der Hochschule

- (1) Die Fachhochschule Erfurt (im Weiteren „Hochschule“ genannt) mit Sitz in Erfurt ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine staatliche Einrichtung.
- (2) Sie hat das Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.
- (3) ¹Die Hochschule nutzt ein Wort-Bild-Zeichen mit dem grafisch gestalteten Text „Fachhochschule Erfurt, University of Applied Sciences“ und die Abkürzung „FH Erfurt“. ²Sie führt ein eigenes Siegel.

§ 2 Beitrag der Hochschule zu einer friedlichen und nachhaltigen Welt, Ethikkommission

- (1) ¹Im Bewusstsein der gesellschaftlichen Verantwortung lässt sich die Fachhochschule Erfurt von den Zielen einer friedlichen, sozial gerechten, demokratischen, rechtsstaatlichen und nachhaltigen Welt leiten und richtet ihre Tätigkeit an Themen aus, die die Gesellschaft bewegen. ²Forschung, Studium und Lehre sollen daher ausschließlich friedlichen Zwecken dienen, die Integration und internationale Zusammenarbeit fördern und zur Bewahrung und Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen beitragen.
- (2) Im Sinne des Absatzes 1 setzt sich die Hochschule im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft mit den möglichen Folgen einer Verbreitung und Nutzung ihrer Forschungsergebnisse, insbesondere einer das friedliche Zusammenleben der Menschen gefährdenden Verwendung auseinander.
- (3) ¹Zur Prüfung einer möglichen Unvereinbarkeit eines Forschungsvorhabens mit den Grundsätzen der Absätze 1 und 2 beruft der Senat eine Ethikkommission ein. ²Die Ethikkommission prüft und bewertet dabei insbesondere den möglichen Einsatz von Forschungsergebnissen für nicht friedliche Zwecke und gibt eine Stellungnahme gegenüber dem Senat ab, der über die Durchführung des Forschungsvorhabens entscheidet. ³Die Prüfergebnisse sind zu begründen und zu veröffentlichen. ⁴Daneben obliegt der Ethikkommission die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens entsprechend der diesbezüglichen Richtlinien. ⁵Der Senat definiert die Leitlinien zur Arbeitsweise der Ethikkommission.
- (4) ¹Die Ethikkommission besteht aus drei Mitgliedern, von denen ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen, ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter*innen und ein Mitglied der Gruppe der Studierenden angehört. ²Die Ethikkommission kann beratende Mitglieder hinzuziehen.
- (5) ¹Die Mitglieder werden auf Vorschlag der jeweiligen im Senat vertretenen Gruppe vom Senat gewählt. ²Den

Vorsitz wählen die Kommissionsmitglieder aus dem Kreis ihrer Mitglieder. ³Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder beträgt drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.

§ 3 Mitglieder und Angehörige der Hochschule

- (1) ¹Die Hochschulmitgliedschaft bestimmt sich nach § 21 Abs. 1 ThürHG. ²Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung der Hochschule mitzuwirken. ³Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn nach Entscheidung der Präsidentin*des Präsidenten ein wichtiger Grund dafür vorliegt.
- (2) Für die Vertretung in den nach Gruppen zusammengesetzten Organen und Gremien bilden die Mitglieder der Hochschule gemäß § 21 Abs. 2 ThürHG die folgenden Gruppen:
 1. die Professor*innen die Gruppe der Hochschullehrer*innen,
 2. die Studierenden die Gruppe der Studierenden,
 3. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter*innen sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die Mitarbeiter*innen im technischen und Verwaltungsdienst und die volljährigen Auszubildenden die Gruppe der Mitarbeiter*innen.
- (3) Angehörige der Hochschule sind gemäß § 21 Abs. 3 ThürHG alle gastweise, vorübergehend, nebenberuflich oder ehrenamtlich Tätigen, insbesondere
 1. Personen, denen eine Ehrenwürde (Verleihung akademischer Ehrungen) verliehen wurde,
 2. die Professor*innen im Ruhestand,
 3. die Gastprofessor*innen, Gastwissenschaftler*innen und Lehrbeauftragten,
 4. die studentischen und wissenschaftlichen Assistent*innen gemäß § 95 ThürHG sowie
 5. die Gasthörer*innen,soweit sie nicht nach § 21 Abs. 1 ThürHG Mitglieder der Hochschule sind.
- (4) Außer den Mitgliedern gemäß Absatz 1 haben auch Angehörige der Hochschule gemäß Absatz 3 das Recht zur Nutzung der Hochschuleinrichtungen im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnungen.

II. Teil: Gliederung und Organe

§ 4 Gliederung der Hochschule

Die Hochschule gliedert sich in

1. die zentrale Ebene,
2. die Vernetzungsebene,
3. die Fakultäten sowie
4. die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten.

§ 5 Zentrale Gremien und Organe der Hochschule

Die Hochschule besteht auf der zentralen Ebene aus

1. dem Präsidium (Hochschulleitung),
2. dem Hochschulrat,
3. dem Senat und
4. der Hochschulversammlung.

§ 6 Gremien der Vernetzungsebene

- (1) ¹Zur Koordinierung, Entscheidungsvorbereitung und Mitwirkung bei Hochschulangelegenheiten unterhalb der zentralen Ebene sowie bei Belangen der Fakultäten untereinander werden drei ständige Kommissionen mit definierten Aufgabenbereichen eingesetzt. ²Sie dienen der Vernetzung der zentralen Ebene, insbesondere der Hochschulleitung und des Senates, mit der dezentralen Ebene, den Fakultäten. ³Zur Erfüllung dieses Zwecks berichten die Kommissionen dem Senat regelmäßig über ihre Tätigkeit, mindestens jedoch einmal pro Semester.
- (2) Kommissionen der Hochschule als Gremien der Vernetzungsebene sind
1. die Kommission für Studium und Lehre,
 2. die Kommission für Finanzen und Personalentwicklung und
 3. die Kommission für Forschung und Transfer.

§ 7 Gremien und Organe der Fakultäten

- (1) ¹Die Fakultäten sind die organisatorischen Grundeinheiten der Hochschule. ²In ihnen sind fachlich verwandte oder kooperierende Studiengänge zusammengeschlossen. ³Studiengänge können sich in Fachrichtungen organisieren. ⁴In Studiengängen wird das Lehrangebot der Hochschule realisiert.
- (2) Organe der Fakultäten sind der Fakultätsrat und das Dekanat.

§ 8 Grundsätze des Zusammenwirkens, Schlichtungsausschuss

- (1) Die Mitglieder der Hochschule sorgen für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit in und zwischen den Organen und Gremien der Hochschule.
- (2) Die zur Entscheidung berufenen Organe und Gremien der Hochschule haben den an der Entscheidung beteiligten Organen und Gremien rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor ihrer Entscheidung die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; in unaufschiebbaren Fällen kann diese Frist verkürzt werden.
- (3) ¹Soweit ein durch Rechtsbestimmung vorgesehenes Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, unternehmen die betroffenen Organe und Gremien einen Einigungsversuch in einer gemeinsamen Sitzung. ²Kann in der gemeinsamen Sitzung keine Einigung erzielt werden, ist der Schlichtungsausschuss einzuberufen. ³Der Schlichtungsausschuss setzt sich aus je einer* einem Vertreter*in des Präsidiums, den Vorsitzenden der betroffenen Organe und Gremien, einem weiteren Mitglied der betroffenen Organe und Gremien, das einer anderen Mitgliedergruppe als der der*des Vorsitzenden angehören soll, sowie der*dem Ombudsfrau*Ombudsmann nach § 41 zusammen. ⁴Den Vorsitz hat die*der Vertreter*in des Präsidiums. ⁵Nach Anhörung der Konfliktparteien gibt der Schlichtungsausschuss eine Entscheidungsempfehlung, die den betroffenen Organen und Gremien zur Berücksichtigung und Entscheidung vorzulegen ist.

III. Teil: Die Hochschulleitung

§ 9 Präsidium

- (1) ¹Die Hochschule wird durch das Präsidium geleitet. ²Dem Präsidium gehören an:
1. die*der Präsident*in,
 2. bis zu drei Vizepräsident*innen,
ein*e Vizepräsident*in für Forschung und Transfer,
ein*e Vizepräsident*in für Studium und Lehre sowie
ggf. ein*e weitere*r Vizepräsident*in, die*der sich mit strategisch relevanten Themen der Hochschule befasst. Über die Zahl der Vizepräsident*innen entscheidet der Senat auf Vorschlag der*des Präsidentin*Präsidenten.
 3. die*der Kanzler*in.
- (2) ¹Die*Der Präsident*in leitet das Präsidium. ²Ihr*Ihm steht die Richtlinienkompetenz innerhalb des Präsidiums zu. ³Das Präsidium versteht sich als kollegiales Leitungsorgan, in dem gemeinsame Beschlüsse gefasst werden, wobei bei Stimmgleichheit bei Entscheidungen des Präsidiums die Stimme der*des Präsidentin*Präsidenten entscheidet. ⁴Innerhalb ihres*seines Geschäftsbereichs entscheidet jede*r Vizepräsident*in sowie die*der Kanzler*in unter Berücksichtigung und Einhaltung der Beschlüsse und Entscheidungen des Präsidiums selbständig und eigenverantwortlich. ⁵Jedes Präsidiumsmitglied ist Fachvorgesetzte*r des ihrem*seinem Aufgabenbereich zugeordneten Personals.
- (3) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dem ThürHG einem anderen Organ zugewiesen sind; es ist insbesondere zuständig für:
1. den Abschluss der Rahmenvereinbarung nach § 12 Abs. 1 ThürHG mit der Landesregierung und von Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 13 Abs. 1 ThürHG mit dem Ministerium, mit den Fakultäten sowie mit den wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten; vor Abschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Ministerium ist die Stellungnahme des Hochschulrates nach § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 ThürHG zu würdigen und das Einvernehmen mit dem Senat nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 ThürHG herzustellen,
 2. die Aufstellung und Fortschreibung der Struktur- und Entwicklungspläne nach § 13 Abs. 4 ThürHG,
 3. die Aufstellung von Grundsätzen der Ausstattung und internen Mittelverteilung nach § 14 Abs. 5 Satz 2 ThürHG im Einvernehmen mit dem Senat nach § 35 Abs. 1 Nr. 11 ThürHG und unter Berücksichtigung und Würdigung der Stellungnahme des Hochschulrates nach § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 ThürHG,
 4. die Aufstellung und Anpassung des Wirtschaftsplans unter Berücksichtigung und Würdigung der Stellungnahme des Senates nach § 35 Abs. 1 Nr. 12 ThürHG sowie den Vollzug des Wirtschaftsplans,
 5. die Aufstellung des Jahresabschlusses,
 6. die Überprüfung frei werdender Hochschullehrer*innenstellen, die zukünftige Verwendung der Stellen sowie die Ausschreibung der Hochschullehrer*innenstellen,
 7. den Erlass von Gebühren- oder Entgeltordnungen sowie Benutzungsordnungen im Sinne des § 12 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes (ThürHGEG) in der Fassung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in der jeweils geltenden Fassung unter Berücksichtigung und Würdigung der Stellungnahme des Senates nach § 35 Abs. 1 Nr. 14 ThürHG,
 8. die Bestellung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten,
 9. die Errichtung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten,
 10. die Errichtung, Übernahme, Erweiterung oder Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen nach § 17 Abs. 1 ThürHG und

11. die Stellung von Anträgen nach § 2 Abs. 2 ThürHG und § 4 ThürHG jeweils im Einvernehmen mit dem Senat nach § 35 Abs. 1 Nr. 7 ThürHG, wobei die Antragstellung nur unter Berücksichtigung und Würdigung der Stellungnahme des Hochschulrates nach § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 ThürHG erfolgen kann.
- (4) ¹Das Präsidium sorgt dafür, dass die zuständigen Organe und Gremien den Gleichstellungsauftrag der Hochschule erfüllen. ²Es sorgt für das Zusammenwirken von Organen, Gremien, Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule und erforderlichenfalls für einen Ausgleich zwischen ihnen.
- (5) Das Präsidium erstattet dem Hochschulrat sowie dem Senat jährlich einen Bericht.
- (6) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Aufteilung der Aufgaben auf die Mitglieder des Präsidiums, die Aufgaben- und Kompetenzverteilung innerhalb der Aufgabenfelder sowie im Verhältnis zum Präsidium und die Vertretung im Präsidium, einschließlich der Arbeitsweise des Präsidiums regelt.
- (7) ¹Das Präsidium berät einmal im Monat mit den Dekan*innen gemeinsame Angelegenheiten der Hochschulleitung und der Fakultäten. ²Zu Angelegenheiten, die Studierende betreffen, tagt das Präsidium einmal monatlich mit Vertreter*innen des Studierendenrates und der studentischen Koordination.

§ 10 Aufgaben der*des Präsidentin*Präsidenten

- (1) Die*Der Präsident*in vertritt die Hochschule gerichtlich und außergerichtlich nach außen.
- (2) ¹Die*Der Präsident*in ist zuständig für die laufenden Geschäfte der Hochschule, den Vollzug der Beschlüsse der zentralen Kollegialorgane, die Wahrung der Ordnung und die Ausübung des Hausrechts. ²Sie*Er trägt über die zuständigen Dekanate dafür Sorge, dass die zur Lehre verpflichteten Personen die Lehr- und Prüfungsverpflichtungen sowie ihre Aufgaben in der Betreuung der Studierenden ordnungsgemäß erfüllen; ihr*ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu, das sie*er auch den Dekan*innen übertragen kann. ³Die*Der Präsident*in genehmigt die Geschäftsordnungen der Fakultätsräte, der Dekanate und der Studienkommissionen.
- (3) ¹Hält die*der Präsident*in einen Beschluss oder eine Maßnahme anderer Organe oder Gremien der Hochschule für rechtswidrig, hat sie*er den Beschluss oder die Maßnahme zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. ²Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist das Ministerium zu unterrichten.
- (4) ¹Die*Der Präsident*in kann in unaufschiebbaren, in die Zuständigkeit anderer Stellen der Hochschule gehörenden Fällen vorläufige Maßnahmen treffen, wenn diese Stellen handlungsunfähig sind, es rechtswidrig unterlassen, zu handeln oder aus sonstigen Gründen außerstande sind, eine erforderliche Entscheidung oder Maßnahme rechtzeitig zu treffen. ²Die vorläufigen Maßnahmen treten außer Kraft, sobald die zuständige Stelle die ihr obliegenden Maßnahmen getroffen hat.

§ 11 Wahl und Abwahl der*des Präsidentin*Präsidenten

- (1) Zur*Zum Präsidentin*Präsidenten kann vorgeschlagen und gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit in Wissenschaft, Kunst und Kultur, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lässt, dass sie*er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.
- (2) ¹Die*Der Präsident*in wird von der Hochschulversammlung mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder und zusätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrer*innen gewählt und von der*dem für das Hochschulwesen zuständigen Minister*in ernannt. ²Die Amtszeit der*des Präsidentin*Präsidenten beträgt sechs Jahre. ³Eine Findungskommission erstellt als Empfehlung für die Hochschulversammlung einen Wahlvorschlag, der mehrere Namen enthalten soll. ⁴Die Findungskommission setzt sich zusammen aus

drei Vertreter*innen des Hochschulrates, wovon ein*e Vertreter*in die*der Hochschulratsvorsitzende als die*der Vorsitzende der Findungskommission ist, sowie drei Vertreter*innen des Senates, eine*r je Statusgruppe nach § 3 Abs. 2, die durch ihre Statusgruppe aus ihrer Mitte benannt und durch den Senat bestätigt werden und einem vom Ministerium bestellten Mitglied ohne Stimmrecht. ⁵Die Stelle der*des Präsidentin*Präsidenten ist rechtzeitig öffentlich auszuschreiben. ⁶Der Ausschreibungstext wird von der Findungskommission erstellt. ⁷Eine mehrfache Wiederwahl ist zulässig; für die Wiederwahl finden die Sätze 3 bis 7 keine Anwendung.

- (3) ¹Die*Der Präsident*in kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Hochschulversammlung abgewählt werden. ²Die Abwahl bedarf zusätzlich einer Mehrheit von zwei Dritteln der der Hochschulversammlung angehörenden Hochschullehrer*innen. ³Ein Abwahlverfahren können auch der Senat oder der Hochschulrat jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beantragen. ⁴Vor einer Abwahl ist die*der Präsident*in anzuhören. ⁵Die weiteren Mitglieder des Präsidiums sollen angehört werden. ⁶Mit dem Ablauf des Tages, an dem die Abwahl erfolgt, endet die Amtszeit der*des Präsidentin*Präsidenten.
- (4) ¹Endet die Amtszeit der*des Präsidentin*Präsidenten, ohne dass ein*e Nachfolger*in gewählt ist, kann die Hochschulversammlung aus dem Kreis der bisherigen Präsidiumsmitglieder mit der Mehrheit der Stimmen der Hochschulversammlung und zusätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrer*innen für den Zeitraum zwischen dem Ende der Amtszeit der*des Präsidentin*Präsidenten und dem Amtsantritt der*des neu gewählten Präsidentin*Präsidenten eine*n vorläufige*n Leiter*in wählen; im Fall einer Abwahl der*des Präsident*in soll die Wahl einer*eines vorläufigen Leiterin*Leiters mit der Abwahl verbunden werden. ²Die*Der vorläufige Leiter*in wird vom Ministerium bestellt. ³Sofern kein*e vorläufige*r Leiter*in bestellt wird oder bis zum Zeitpunkt der Bestellung einer*eines vorläufigen Leiterin*Leiters nimmt das die*den Präsidentin*Präsidenten bislang vertretende Mitglied des Präsidiums die Aufgaben der*des Präsidentin*Präsidenten wahr.

§ 12 Vizepräsident*innen

- (1) ¹Die Vizepräsident*innen werden von der*dem Präsidentin*Präsidenten aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule für drei Jahre im Einvernehmen mit dem Senat bestellt. ²Zur*Zum Vizepräsidentin*Vizepräsidenten kann nur eine Person bestellt werden, die mindestens eine abgeschlossene Hochschulausbildung sowie eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit in verantwortlicher Stellung nachweisen kann. ³Von den zu bestellenden Vizepräsident*innen soll ein*e Vizepräsident*in für Studium und Lehre und ein*e Vizepräsident*in für Forschung und Transfer bestellt werden, die*der Vizepräsident*in für Studium und Lehre muss Professor*in sein. ⁴Mehrfache Wiederbestellungen sind möglich.
- (2) ¹Die*Der Präsident*in kann, auch auf Antrag des Senates, Vizepräsident*innen im Einvernehmen mit dem Senat abbestellen. ²Der Antrag bedarf einer einfachen Mehrheit der Stimmen des Senates; der Beschluss des Senates zur Erteilung des Einvernehmens bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

§ 13 Kanzler*in

¹Die*Der Kanzler*in ist Beauftragte*r für den Haushalt und nimmt die Angelegenheiten für Personal, Finanzen, Liegenschaften und Recht wahr. ²Erhebt die*der Kanzler*in Widerspruch gegen einen Beschluss des Präsidiums in einer Angelegenheit von erheblicher finanzieller Bedeutung, ist erneut abzustimmen. ³Zwischen der ersten und der erneuten Abstimmung sollen mindestens sechs Tage liegen. ⁴Kommt bei einer erneuten Abstimmung ein Beschluss gegen die Stimme der*des Kanzlerin*Kanzlers zustande, kann diese*r die Entscheidung des Hochschulrates über die Angelegenheit herbeiführen.

§ 14 Wahl und Abwahl der*des Kanzlerin*Kanzlers

- (1) ¹Zur*Zum Kanzler*in kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und

aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit in Wissenschaft, Kunst und Kultur, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lässt, dass sie*er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. ²Hierzu gehören insbesondere fundierte betriebswirtschaftliche Kenntnisse sowie Erfahrungen in der Personalführung, die durch mehrjährige berufliche Tätigkeit nachzuweisen sind. ³Die*Der Kanzler*in wird von der Hochschulversammlung mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder und zusätzlich der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrer*innen gewählt und von der*dem für das Hochschulwesen zuständigen Minister*in ernannt. ⁴Eine Findungskommission erstellt als Empfehlung für die Hochschulversammlung einen Wahlvorschlag, der mehrere Namen enthalten soll. ⁵Der Wahlvorschlag, der des Einvernehmens der*des Präsidentin*Präsidenten bedarf, ist als Empfehlung der Hochschulversammlung zuzuleiten. ⁶Die Findungskommission setzt sich zusammen aus drei Vertreter*innen des Hochschulrates, wovon ein*e Vertreter*in die*der Hochschulratsvorsitzende als die*der Vorsitzende der Findungskommission ist sowie drei Vertreter*innen des Senates, eine*r je Statusgruppe nach § 3 Abs. 2, die durch ihre Statusgruppe aus ihrer Mitte benannt und durch den Senat bestätigt werden und einem vom Ministerium bestellten Mitglied ohne Stimmrecht. ⁷Die Stelle der*des Kanzlerin*Kanzlers ist rechtzeitig öffentlich auszuschreiben. ⁸Der Ausschreibungstext wird von der Findungskommission erstellt. ⁹Eine mehrfache Wiederwahl ist zulässig; für die Wiederwahl finden die Sätze 4 bis 9 keine Anwendung.

- (2) ¹Die*Der Kanzler*in kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Hochschulversammlung abgewählt werden. ²Die Abwahl bedarf zusätzlich einer Mehrheit von zwei Dritteln der der Hochschulversammlung angehörenden Hochschullehrer*innen. ³Ein solches Abwahlverfahren ist auch auf Antrag des Senates oder des Hochschulrates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder möglich. ⁴Vor einer Abwahl ist die*der Kanzler*in anzuhören. ⁵Die weiteren Mitglieder des Präsidiums sollen angehört werden. ⁶Mit dem Ablauf des Tages, an dem die Abwahl erfolgt, endet die Amtszeit der*des Kanzlerin*Kanzlers.

IV. Teil: Der Hochschulrat

§ 15 Hochschulrat

- (1) ¹Der Hochschulrat gibt Empfehlungen zur Profilbildung der Hochschule und zur Schwerpunktsetzung in Forschung und Lehre sowie zur Weiterentwicklung des Studienangebots. ²Darüber hinaus hat er folgende Aufgaben:
1. Mitwirkung in der Findungskommission sowie in der Hochschulversammlung an der Wahl und Abwahl der*des Präsidentin*Präsidenten und der Kanzlerin*des Kanzlers nach § 30 Abs. 5 Satz 4 und § 32 Abs. 3 Satz 4 ThürHG,
 2. Entscheidung in den Fällen des § 16 Abs. 5 Satz 3 und 4 sowie § 32 Abs. 1 Satz 5 ThürHG,
 3. Stellungnahme zur Grundordnung und deren Änderung,
 4. Stellungnahme vor dem Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 13 Abs. 1 ThürHG mit dem Ministerium,
 5. Stellungnahme zu Entscheidungen des Präsidiums nach § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 ThürHG,
 6. Stellungnahme zu Anträgen nach § 2 Abs. 2 und § 4 ThürHG
 7. Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums nach § 29 Abs. 3 ThürHG,
 8. Bestätigung des Wirtschaftsplans sowie wesentlicher Änderungen des Wirtschaftsplans nach § 14 Abs. 7 ThürHG
 9. Stellungnahme zu den Grundsätzen der Ausstattung und internen Mittelverteilung nach § 14 Abs. 5 Satz 2 ThürHG,
 10. Beschluss und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums und
 11. Entscheidungen nach den §§ 5 und 6 der Thüringer Hochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 14. April 2005 (GVBl. S. 212) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) ¹Über seine Tätigkeit berichtet der Hochschulrat dem Ministerium und dem Senat einmal jährlich. ²Der Rechenschaftsbericht ist in geeigneter Weise von der Hochschule öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Der Hochschulrat oder einzelne Mitglieder des Hochschulrates haben das Recht von den Hochschulorganen und Hochschulgremien die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nötigen Informationen einzuholen sowie Unterlagen einzusehen und zu prüfen, wobei dieses Recht auch auf einzelne Mitglieder des Hochschulrates oder für bestimmte Aufgaben einer*inem Sachverständigen übertragen werden kann.
- (4) ¹Der Hochschulrat hat acht Mitglieder mit Stimmrecht, von denen sechs Externe sind und mindestens drei Frauen sein sollen. ²Fünf der acht Mitglieder sind mit dem Hochschulwesen vertraute Personen aus Wissenschaft, Kunst, Kultur, Wirtschaft, Politik oder Gesellschaft, die nicht Mitglieder der Hochschule sein und nicht dem Ministerium angehören dürfen. ³Diese werden aufgrund eines gemeinsamen Vorschlags von Präsidium und Ministerium vom Senat gewählt. ⁴Zwei sind Mitglieder der Hochschule mit unterschiedlicher Gruppenzugehörigkeit nach § 3 Abs. 2 und werden vom Senat gewählt. ⁵Ein Mitglied ist ein*e Vertreter*in des Ministeriums, die*der auf Vorschlag des Ministeriums vom Senat gewählt wird. ⁶Die Mitglieder des Hochschulrates werden vom Ministerium für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt; mehrfache Wiederbestellung und Wiederwahl sind möglich.
- (5) ¹Ein Hochschulratsmitglied kann vom Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden. ²Die Abberufung erfolgt durch das Ministerium. ³Dem Hochschulrat steht ein Initiativrecht zur Abwahl eines Hochschulratsmitgliedes zu. ⁴Ein entsprechender Antrag des Hochschulrates bedarf einer einfachen Mehrheit.
- (6) ¹Der Hochschulrat wählt aus den Mitgliedern nach Absatz 4 Satz 2 eine*n Vorsitzende*n. ²Die erste Sitzung wird von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied einberufen und geleitet. ³Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere Regelungen zur Stellvertretung, Beschlussfähigkeit und -fassung und Zulassung der Hochschulöffentlichkeit enthalten soll.
- (7) ¹Die Präsidiumsmitglieder gehören neben den Mitgliedern nach Absatz 4 dem Hochschulrat mit beratender Stimme und Antragsrecht an. ²Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule, die*der Diversitätsbeauftragte der Hochschule, die*der Personalratsvorsitzende der Hochschule oder deren*dessen Vertreter*innen sowie ein*e Vertreter*in des zentralen Organs der Studierendenschaft der Hochschule sind berechtigt, an den Sitzungen des Hochschulrates teilzunehmen; sie haben jeweils Antrags- und Rederecht.
- (8) ¹Die Hochschule stattet den Hochschulrat aus ihren Personal- und Sachmitteln aufgabengerecht aus. ²Sie erstattet den externen Mitgliedern des Hochschulrates die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Aufwendungen und unterstützt den Hochschulrat in seiner Arbeit.

V. Teil: Der Senat

§ 16 Senat

- (1) Der Senat hat folgende Aufgaben:
1. Erlass und Änderung der Grundordnung unter Berücksichtigung und Würdigung der Stellungnahme des Hochschulrates nach § 34 Ab. 1 Satz 2 Nr. 3 ThürHG sowie über andere Satzungen und Ordnungen, insbesondere über die Rahmenprüfungsordnung nach § 55 Abs. 1 ThürHG, soweit das ThürHG oder die Grundordnung keine andere Zuständigkeit bestimmt,
 2. Mitwirkung in der Findungskommission sowie in der Hochschulversammlung an der Wahl und der Abwahl der*des Präsidentin*Präsidenten und der*des Kanzlerin*Kanzlers nach § 36 Abs. 1, § 30 Abs. 4, 9 sowie § 32 Abs. 2, 7 ThürHG,
 3. Wahl und Abwahl der Hochschulratsmitglieder nach § 34 Abs. 4 und 5 ThürHG,
 4. Erteilung des Einvernehmens zur Bestellung und Abbestellung von Vizepräsident*innen nach § 31 ThürHG,
 5. Einrichtung, Änderung, Aufhebung und Festlegung der inneren Struktur von Selbstverwaltungseinheiten,

6. Erteilung des Einvernehmens vor Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 13 Abs. 1 ThürHG der Hochschule mit dem Ministerium,
 7. Erteilung des Einvernehmens zu Anträgen nach § 2 Abs. 2 und § 4 ThürHG, wobei Beschlüsse zu Anträgen nach § 2 Abs. 2 ThürHG einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bedürfen,
 8. Erarbeitung und Weiterentwicklung von Zielen und Strategien der Hochschulentwicklung,
 9. Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen sowie die Zuordnung zu Fakultäten,
 10. Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen und die Aufstellung von Vorschlägen für die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ bzw. „Professor“ nach § 88 Abs. 4 ThürHG,
 11. Erlass von Richtlinien zur Frauenförderung, Aufstellung von Gleichstellungsplänen und Wahl der Gleichstellungsbeauftragten, der*des Diversitätsbeauftragten sowie der anderen Beauftragten der Hochschule,
 12. Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Ausstattung und internen Mittelverteilung nach § 14 Abs. 5 Satz 2 ThürHG,
 13. Stellungnahme zum Entwurf des Wirtschaftsplans,
 14. Stellungnahme zum Jahresabschluss,
 15. Stellungnahme zu Gebühren- oder Entgeltordnungen sowie Benutzungsordnungen im Sinne des § 12 ThürHGEG,
 16. Wahl eines Gremiums nach § 3 Abs. 2 ThürHGEG,
 17. Stellungnahme zum Jahresbericht des Präsidiums nach § 29 Abs. 3 ThürHG und
 18. Verleihung akademischer Ehrungen.
- (2) ¹Zur weiteren Vernetzung und Entscheidungsvorbereitung kann der Senat Ausschüsse bilden. ²Die Ausschüsse werden auf bestimmte Zeit und zu einem spezifischen Thema gebildet. ³In allen Ausschüssen sollen alle Gruppen nach § 3 Abs. 2 paritätisch beteiligt werden. ⁴Der Senat legt die Zusammensetzung, die Laufzeit und die Aufgaben der Ausschüsse fest. ⁵Die*Der Vorsitzende wird von jedem Ausschuss aus dem Kreis seiner Mitglieder gewählt.
- (3) ¹Der Senat oder einzelne Mitglieder des Senates haben das Recht, von den Hochschulorganen und -gremien die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nötigen Informationen einzuholen sowie Unterlagen einzusehen und zu prüfen, wobei dieses Recht auch auf einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben einer*einem Sachverständigen übertragen werden kann. ²Der Senat kann in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die gesamte Hochschule berühren, Empfehlungen aussprechen.
- (4) ¹Der Senat hat neun Mitglieder mit Stimmrecht, von denen paritätisch je drei Mitglieder aus jeder Gruppe der Hochschulmitglieder nach § 3 Abs. 2 gewählt werden. ²In Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrer*innen unmittelbar betreffen, gehören dem Senat zusätzlich vier Hochschullehrer*innen als Mitglieder an und haben Stimmrecht; in den übrigen Angelegenheiten haben sie Teilnahme-, Antrags- und Rederecht. ³Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen sowie der Mitarbeiter*innen beträgt drei Jahre. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.
- (5) ¹Die*Der Präsident*in ist qua Amt Mitglied und Vorsitzende*r des Senates ohne Stimmrecht. ²Ist die*der Präsident*in zum Zeitpunkt der Ernennung bereits gewähltes Mitglied des Senates, rückt ein Mitglied der Hochschule aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen nach. ³Die Präsidiumsmitglieder und die Dekan*innen der Fakultäten sind Mitglieder des Senates qua Amt ohne Stimmrecht. ⁴Daneben gehören dem Senat die Gleichstellungsbeauftragte, die*der Diversitätsbeauftragte, die*der Vorsitzende des Personalrates, die Schwerbehindertenvertretung nach § 177 SGB IX, ein*e Vertreter*in des Hochschulrates, die*der Sprecher*in des Studierendenrates sowie die*der studentische Koordinator*in oder deren*dessen Vertreter*innen als weitere Mitglieder mit Rede- und Antragsrecht an.

VI. Teil: Die Hochschulversammlung

§ 17 Hochschulversammlung

- (1) ¹Die Hochschulversammlung entscheidet über die Wahl und Abwahl der*des Präsidentin*Präsidenten, die Wahl und Abwahl der*des Kanzlerin*Kanzlers sowie die Wahl einer*eines vorläufigen Leiterin*Leiters. ²Der Hochschulversammlung gehören bei der Wahl und Abwahl der*des Präsidentin*Präsidenten und der Wahl und Abwahl der*des Kanzlerin*Kanzlers die stimmberechtigten Mitglieder des Senates mit professoraler Mehrheit und die externen Mitglieder des Hochschulrates an. ³Zusätzlich gehören der Hochschulversammlung mit einem Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht die*der Personalratsvorsitzende, die Schwerbehindertenvertretung nach § 177 SGB IX, die Gleichstellungsbeauftragte bzw. deren Vertreterin und die*der Diversitätsbeauftragte bzw. deren*dessen Vertreter*in an.
- (2) ¹Die Hochschulversammlung beschließt über die Struktur- und Entwicklungspläne und deren Fortschreibung. ²Abweichend von Absatz 1 besteht die Hochschulversammlung bei der Beschlussfassung über die Struktur- und Entwicklungspläne der Hochschule aus sämtlichen Mitgliedern des Senates und des Hochschulrates, einschließlich der internen Mitglieder des Hochschulrates nach § 15 Abs. 4. ³Die Beschlussfassung über die Struktur- und Entwicklungspläne der Hochschule und deren Fortschreibung bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Hochschulversammlung und zusätzlich eine Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrer*innen.
- (3) Zur Stärkung der Zusammenarbeit von Senat und Hochschulrat tagt die Hochschulversammlung darüber hinaus mindestens einmal im Jahr und zusätzlich auf Beschluss des Senates oder des Hochschulrates mit jeweils einfacher Mehrheit der Stimmen.
- (4) Den Vorsitz führt die*der Hochschulratsvorsitzende.

VII. Teil: Angelegenheiten von Forschung und Lehre

§ 18 Angelegenheiten von Forschung und Lehre, Schlichtungsverfahren

- (1) Zu den Angelegenheiten in Forschung und Lehre nach § 16 Abs. 3 und § 29 Abs. 2 zählen insbesondere
 1. der Erlass oder die Änderung der Grundordnung,
 2. der Erlass oder die Änderung von Rahmenprüfungs-, Prüfungs- und Studienordnungen, Berufsordnungen,
 3. die Wahl und Abwahl der*des Präsidentin*Präsidenten, der*des Kanzlerin*Kanzlers, von Dekan*innen,
 4. die Wahl und Abwahl oder Bestellung und Abbestellung von Vizepräsident*innen und Prodekan*innen,
 5. die Einrichtung, Änderung, Aufhebung und Entscheidungen über die innere Struktur von Fakultäten,
 6. die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen und deren Fortschreibung,
 7. der Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen,
 8. die Berufung von Hochschullehrer*innen,
 9. die Aufstellung des Wirtschaftsplans,
 10. die Festlegung der Grundsätze für die Ausstattung und die Mittelverteilung,
 11. die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen und
 12. die Verleihung der akademischen Bezeichnung "Professorin"*"Professor" sowie die Bestellung von Honorarprofessor*innen.
- (2) ¹Sofern in einem Organ oder Gremium keine Einigung erzielt wird, ob eine Angelegenheit unmittelbar Forschung und Lehre betrifft, kann eine Gruppe nach § 3 Abs. 2 mit den Stimmen aller Vertreter*innen dieser jeweiligen Gruppe einmalig die Aussetzung der Beschlussfassung für drei Wochen verlangen. ²In dieser Zeit wird ein gemeinsamer Schlichtungsversuch durch je eine*n Vertreter*in der Gruppen nach § 3 Abs. 2

unternommen. ³Sofern eine Schlichtung scheitert, entscheidet die*der Präsident*in, die*der dafür auch eine rechtliche Bewertung des Ministeriums einholen kann, über die Zuordnung der Angelegenheit.

VIII. Teil: Die Vernetzungsebene

§ 19 Kommission für Studium und Lehre

- (1) Die Kommission für Studium und Lehre hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Erarbeitung von Beschlussvorlagen für die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen sowie die Erteilung von Aufträgen für die Entwicklung neuer Studiengänge auf Basis von Beschlüssen nach § 9 Abs. 2 sowie § 16 Abs.1 Nr. 9,
 2. Erarbeitung und Weiterentwicklung von Maßnahmen im Bereich Studium und Lehre auf Basis von Beschlüssen nach § 9 Abs. 2 sowie § 16 Abs. 1 Nr. 8,
 3. Weiterentwicklung der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung auf Basis von Beschlüssen nach § 9 Abs. 2 sowie § 16 Abs.1 Nr. 1,
 4. Koordinierung und Abstimmung der Erarbeitung der Studien- und Prüfungsordnungen,
 5. Koordinierung der Qualitätsberichte aus den Fakultäten,
 6. Organisation eines studiengangübergreifenden Lehrangebots und zentraler Serviceeinrichtung auf Basis von Beschlüssen nach § 9 Abs. 2 sowie § 16 Abs. 1,
 7. Koordinierung der Weiterbildung auf Basis von Beschlüssen nach § 9 Abs. 2 sowie § 16 Abs.1,
 8. Betreuung der Alumni und ausländischer Studierender auf Basis von Beschlüssen nach § 9 Abs. 2 sowie § 16 Abs. 1,
 9. Auswertung von Evaluationsergebnissen der Hochschule in ihrer Gesamtheit, von Fakultäten oder Studiengängen, jedoch nicht von einzelnen Personen und
 10. Förderung eines studiengang- und fachrichtungsübergreifenden Lehrangebots.
- (2) Der Kommission für Studium und Lehre gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:
1. die*der Vizepräsident*in für Studium und Lehre,
 2. je ein*e Vertreter*in aus jeder Fakultät, die*der vom Fakultätsrat bestimmt wird und in der Regel die*der Prodekan*in für Studium und Lehre ist,
 3. bis zu drei Vertreter*innen der Leiter*innen zugeordneter Managementbereiche oder zentraler Einrichtungen der Hochschule, die vom Präsidium benannt werden und
 4. neun Vertreter*innen der Studierendenschaft nach Maßgabe der Satzung des Studierendenrates.
- (3) Den Vorsitz und dessen Stellvertretung wählen die Kommissionsmitglieder aus dem Kreis ihrer Mitglieder.
- (4) Die Arbeit der Kommission für Studium und Lehre wird von einer*einem Vertreter*in der Leiter*innen zugeordneter Managementbereiche oder zentraler Einrichtungen der Hochschule unterstützt.

§ 20 Kommission für Finanzen und Personalentwicklung

- (1) Die Kommission für Finanzen und Personalentwicklung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung von Beschlüssen zu den grundsätzlichen Zielen, Strategien und Maßnahmekonzepten im Bereich Finanzen, insbesondere der Ausstattung und Mittelverteilung und Personalentwicklung sowie zur Planung, Koordinierung und Kontrolle ihrer Umsetzung,
 2. Mitwirkung bei der Organisation der Ausstattung und der Mittelverteilung innerhalb der vom Präsidium festgelegten Grundsätze sowie Kontrolle der Sicherstellung der finanziellen Grundversorgung

der dezentralen Selbstverwaltungseinheiten (Fakultäten, Studiengängen), wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten,

3. Mitwirkung bei der Erarbeitung und Weiterentwicklung von Konzepten sowie Vorbereitung von Beschlüssen zur Personalentwicklung und Personalplanung auf Basis von Beschlüssen nach § 9 Abs. 2 und 3 sowie § 16 Abs.1,
 4. Koordinierung der Definition von Geschäftsprozessen und Konfliktmanagement bzgl. Finanzen und Personalentwicklung und
 5. Auswertung von Ergebnissen des Controllings der Hochschule sowie Formulierung von Schlussfolgerungen, Handlungsempfehlungen und Konsequenzen als Beratungsgrundlage.
- (2) Der Kommission für Finanzen und Personalentwicklung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:
1. die*der Kanzler*in,
 2. je ein*e Vertreter*in aus jeder Fakultät, die*der vom Fakultätsrat bestimmt wird und in der Regel die*der Dekan*in oder – sofern bestellt – die*der Geschäftsführer*in ist,
 3. zwei Vertreter*innen der Leiter*innen zugeordneter Managementbereiche und ein*e Vertreter*in der Leiter*innen zugeordneter zentraler Einrichtungen der Hochschule, die*der vom Präsidium benannt werden,
 4. zwei Vertreter*innen des Personalrates und
 5. vier Vertreter*innen der Studierendenschaft nach Maßgabe der Satzung der Studierendenschaft.
- (3) Den Vorsitz und dessen Stellvertretung wählen die Kommissionsmitglieder aus dem Kreis ihrer Mitglieder.
- (4) Die Arbeit der Kommission für Finanzen und Personalentwicklung wird von einer*einem Vertreter*in der Leiter*innen zugeordneter Managementbereiche oder zentraler Einrichtungen der Hochschule unterstützt.

§ 21 Kommission für Forschung und Transfer

- (1) Die Kommission für Forschung und Transfer hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Erarbeitung und Weiterentwicklung von Beschlussvorlagen zu Profilen, Zielen, Strategien und Maßnahmenkonzepten zur Förderung und Koordinierung der Forschungsaktivitäten und des Technologietransfers (einschließlich intellectual property) sowie die Planung, Koordinierung und Kontrolle ihrer Umsetzung sowie Weiterentwicklung,
 2. Formulierung von Empfehlungen über die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Forschungsschwerpunkten,
 3. Stellungnahme als Beratungsgrundlage zu den vom Präsidium festgelegten Grundsätzen für Ausstattung und Mittelverteilung,
 4. Mitwirkung bei der Organisation der vom Präsidium festgelegten Grundsätze für Ausstattung und Mittelverteilung für den Aufgabenbereich Forschung und Transfer auf Basis von Beschlüssen nach § 9 Abs. 2 und 3 Nr. 3 sowie § 16 Abs.1 Nr. 12,
 5. Koordinierung der Zielvereinbarungen im Aufgabenbereich Forschung und Transfer, der Verteilung der Zielerreichungsmittel und der Entwicklung von Forschungsanreizsystemen auf Basis von Beschlüssen nach § 9 Abs. 2 und 3 sowie § 16 Abs.1,
 6. verantwortliche Mitarbeit bei der Erarbeitung und Weiterentwicklung von Zielen, Strategien und Maßnahmenkonzepten zur Steigerung der Qualität der Hochschule für den Bereich der Forschung,
 7. Erstellung eines periodisch zu erscheinenden Forschungsberichts und
 8. Mitwirkung bei der Erarbeitung von Konzepten zur Organisation und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- (2) Der Kommission für Forschung und Transfer gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die*der Vizepräsident*in für Forschung und Transfer,
 2. je ein*e Vertreter*in aus jeder Fakultät, die*der vom Fakultätsrat bestimmt wird und in der Regel die*der Prodekan*in für Forschung und Transfer ist,
 3. je ein*e Vertreter*in von wissenschaftlichen Einrichtungen im Aufgabenfeld Forschung,
 4. zwei Vertreter*innen der Leiter*innen zugeordneter Managementbereiche oder zentraler Einrichtungen der Hochschule, die vom Präsidium benannt werden,
 5. zwei Vertreter*innen der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und
 6. sechs Vertreter*innen der Studierendenschaft nach Maßgabe der Satzung der Studierendenschaft.
- (3) ¹Der Kommission für Forschung und Transfer gehört ein*e verantwortliche*r Mitarbeiter*in aus dem Bereich Drittmittelverwaltung mit Rede- und Antragsrecht an. ²Diese*r wird durch die*den Kanzler*in benannt.
- (4) Den Vorsitz und dessen Stellvertretung wählen die Kommissionsmitglieder aus dem Kreis ihrer Mitglieder.
- (5) Die Arbeit der Kommission für Forschung und Transfer wird von einer*einem Vertreter*in der Leiter*innen zugeordneter Managementbereiche oder zentraler Einrichtungen der Hochschule unterstützt.
- (6) Die Kommission für Forschung und Transfer gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Wahl der Vertreter*innen nach Absatz 2 Nr. 5 regelt.

IX. Teil: Die Fakultäten

§ 22 Fakultäten

- (1) ¹Selbstverwaltungseinheiten unterhalb der zentralen Ebene nach § 38 ThürHG an der Hochschule sind die Fakultäten. ²Sie sind die organisatorischen Grundeinheiten der Hochschule. ³Fakultäten können Fachrichtungen bilden.
- (2) Die Fakultäten tragen neben dem Wort „Fakultät“ Benennungen, die ihre fachliche Ausrichtung verdeutlichen.
- (3) ¹Mitglieder einer Fakultät sind die an ihr nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen und die immatrikulierten Studierenden. ²Die Zugehörigkeit einer*ines Professorin*Professors kann auf Antrag im Benehmen mit ihr*ihm vom Präsidium geändert werden. ³Studierende, die in Studiengängen unterschiedlicher Fakultäten eingeschrieben sind, bestimmen bei Immatrikulation bzw. Rückmeldung, welcher Fakultät sie angehören.
- (4) Die Fakultäten bilden den organisatorischen Rahmen für interdisziplinäre Angebote oder Vorhaben in Studium, Lehre, Weiterbildung und Forschung.

§ 23 Aufgaben der Fakultäten

- (1) Die Fakultäten nehmen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeit der zentralen Organe und Gremien in ihrem Bereich die Aufgaben der Hochschule wahr.
- (2) Zu den Aufgaben der Fakultäten gehört insbesondere
1. dafür Sorge zu tragen, dass ihre Mitglieder, ihre Angehörigen und ihre Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen,
 2. die ordnungsgemäße und vollständige Durchführung des Lehrangebotes der bei ihnen angesiedelten Studiengänge und die Einhaltung der Prüfungs- und Studienordnungen sicherzustellen mit dem Ziel, ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen,
 3. über Prüfungs- und Studienordnungen zu beschließen,

4. die Studienberatung nach § 56 ThürHG zu gewährleisten und zu koordinieren,
 5. die Förderung der interdisziplinären und internationalen Zusammenarbeit und die Abstimmung der Lehrangebote untereinander,
 6. Transfer und Unterstützung der Forschungsaktivitäten ihrer Mitglieder und Angehörigen,
 7. Weiterbildung.
- (3) ¹Jede Fakultät hat mindestens einen Prüfungsausschuss und eine Studienkommission zu bilden. ²Der Fakultätsrat kann weitere Ausschüsse einrichten.
- (4) ¹Fakultäten können im Rahmen ihrer verfügbaren Stellen die Stelle einer*ines Geschäftsführerin*Geschäftsführers einrichten und besetzen. ²Der*Dem Geschäftsführer*in obliegt als Mitglied des Dekanats die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fakultät.

§ 24 Dekanat

- (1) Die*Der Dekan*in, die*der Prodekan*in für Studium und Lehre, die*der Prodekan*in für Forschung und Transfer sowie – sofern bestellt – die*der Geschäftsführer*in bilden das Dekanat als kollegiales Leitungsgremium der Fakultät.
- (2) ¹Das Dekanat entscheidet über alle Angelegenheiten der Fakultät, die nicht ausdrücklich dem Fakultätsrat zugewiesen sind und vollzieht dessen Beschlüsse. ²Die Aufgaben des Dekanats sind insbesondere die Organisation des Geschäftsbetriebs der Fakultät und die Verwaltung der zugewiesenen Sach- und Personalmittel bzw. der Stellen, das Verhandeln und Entwerfen von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Präsidium, die Organisation von Berufungsverfahren sowie die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen und vollständigen Lehrangebots in den vertretenen Studiengängen und entsprechende Berichterstattung an die Studienkommission. ³Darüber hinaus sind die Dekanate bei der Vorlage der Studienkommission bezüglich der Anforderungen für Stundenpläne zu beteiligen und erstellen den Qualitätsbericht der Fakultät.
- (3) Das Dekanat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 25 Aufgaben der*des Dekanin*Dekans

- (1) ¹Die Fakultäten werden durch das Dekanat geleitet. ²Die*Der Dekan*in führt den Vorsitz im Dekanat. ³Ihr*Ihm steht bei der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben die Richtlinienkompetenz zu. ⁴Sie*Er ist Vorsitzende*r des Fakultätsrates ohne Stimmrecht und repräsentiert und vertritt die Fakultät.
- (2) ¹Die*Der Dekan*in führt die laufenden Geschäfte der Fakultät in eigener Zuständigkeit. ²Sie*Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die zur Lehre verpflichteten Personen die Lehr- und Prüfungsverpflichtungen sowie ihre Aufgaben in der Betreuung der Studierenden ordnungsgemäß erfüllen. ³Der*Dem Dekan*in steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu, soweit ihr*ihm dieses gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 durch die*den Präsidentin*Präsidenten übertragen wurde.

§ 26 Wahl und Abwahl der Dekanin*des Dekans

- (1) ¹Die*Der Dekan*in wird vom Fakultätsrat für die Dauer von drei Jahren gewählt und von der*dem Präsidentin*Präsidenten bestellt. ²Sie*Er muss Mitglied der Gruppe der Professor*innen der Fakultät sein.
- (2) ¹Dekan*innen können vom Fakultätsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder abgewählt werden. ²Die Abwahl bedarf zusätzlich einer Mehrheit von zwei Dritteln der Hochschullehrer*innen.

§ 27 Bestellung und Aufgaben der Prodekan*innen

- (1) Prodekan*innen werden auf Vorschlag der*des Dekanin*Dekans im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat von der Präsidentin*dem Präsidenten für drei Jahre bestellt.
- (2) ¹Die Prodekan*innen vertreten die*den Dekan*in während ihrer*seiner Amtszeit. ²Die*Der Dekan*in legt zu Beginn der Amtszeit der Prodekan*innen die Reihenfolge der Vertretung fest.
- (3) Prodekan*innen können auf Antrag des Fakultätsrates, welcher einer einfachen Mehrheit bedarf, durch die*den Präsidentin*Präsidenten im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat, welches mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zu beschließen ist, abbestellt werden.

§ 28 Aufgaben des Fakultätsrates

- (1) ¹Der Fakultätsrat berät und entscheidet in den Angelegenheiten, die für die Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung sind, soweit durch das Thüringer Hochschulgesetz oder diese Grundordnung nichts anderes bestimmt ist. ²Dazu gehört die Beschlussfassung insbesondere über
 1. Berufungsvorschläge für Professor*innen,
 2. die Einrichtung und Aufhebung einer Studienkommission oder von Studienkommissionen sowie die Wahl der Mitglieder der Studienkommission oder Studienkommissionen,
 3. Beratungsgrundlagen für die Kommission Studium und Lehre bezüglich der Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen,
 4. Prüfungs- und Studienordnungen der Fakultät,
 5. den Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Präsidium,
 6. die Einrichtung und Aufhebung von Ausschüssen der Fakultät.
- (2) Der Fakultätsrat berücksichtigt bei Entscheidungen zur Organisation von Studium und Lehre sowie bei Entscheidungen über die Verwendung der zugewiesenen Sachmittel für jene Studiengänge, die der Fakultät zugeordnet sind, die Empfehlungen der für den jeweiligen Studiengang zuständigen Studienkommission.
- (3) Der Fakultätsrat befasst sich regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, mit den Themen Forschung und Weiterbildung an der Fakultät.

§ 29 Zusammensetzung des Fakultätsrates

- (1) ¹Der Fakultätsrat hat neun Mitglieder mit Stimmrecht, von denen paritätisch je drei Mitglieder aus jeder Gruppe der Hochschulmitglieder nach § 3 Abs. 2 gewählt werden. ²In Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrer*innen unmittelbar betreffen, gehören dem Fakultätsrat zusätzlich vier Hochschullehrer*innen als Mitglieder an. Soweit Angelegenheiten zu beraten sind, die nicht unmittelbar Forschung und Lehre betreffen, haben diese Fakultätsratsmitglieder lediglich ein Teilnahme-, Antrags- und Rederecht. ³Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen sowie der Mitarbeiter*innen beträgt drei Jahre. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.
- (2) ¹Die*Der Dekan*in ist qua Amt Mitglied und Vorsitzende*r des Fakultätsrates ohne Stimmrecht. ²Ist die*der Dekan*in zum Zeitpunkt der Ernennung bereits Mitglied des Fakultätsrates, rückt ein Mitglied der Fakultät aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen nach. ³Die*Der Prodekan*in für Studium und Lehre und die*der Prodekan*in für Forschung und Transfer innerhalb der Fakultäten sowie – sofern bestellt – die*der Geschäftsführer*in sind Mitglieder qua Amt. ⁴Sie nehmen an den Sitzungen des Fakultätsrates mit beratender Stimme teil und haben Rede- und Antragsrecht.
- (3) ¹Erhebt ein*e Prodekan*in für Studium und Lehre Widerspruch gegen einen Beschluss des Fakultätsrates in einer Angelegenheit von erheblicher Bedeutung für einen Studiengang, ist erneut abzustimmen.

²Zwischen der ersten und der erneuten Abstimmung sollen mindestens drei Wochen liegen. ³Kann bei einer erneuten Abstimmung dem Widerspruch dieser*dieses Prodekanin*Prodekan für Studium und Lehre nicht abgeholfen werden, kann diese*r eine Entscheidungsempfehlung des Schlichtungsausschusses gemäß § 8 Abs. 3 über die Angelegenheit einholen.

§ 30 Studiengänge und Studiengangsleiter*innen

- (1) Das Lehrangebot der Hochschule wird in Studiengängen realisiert.
- (2) ¹Jeder Studiengang muss einer Fakultät zugeordnet sein. ²Der Fakultätsrat bestimmt für jeden Studiengang eine*n Studiengangsleiter*in. ³Diese*r stellt die Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnungen in dem vertretenen Studiengang oder den vertretenen Studiengängen sicher, mit dem Ziel, ein Studium in der Regelstudienzeit zu ermöglichen.
- (3) ¹Die Studiengangsleitung stellt das Lehrangebot in den Modulen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Modulverantwortlichen sicher. ²Die Festlegung der Modulverantwortung trifft die*der Prodekan*in mit dem Aufgabenbereich Studium und Lehre in Abstimmung mit der*dem Studiengangsleiter*in. ³Die Erstellung der Akkreditierungs- oder Reakkreditierungsunterlagen eines Studienganges wird durch die Studiengangsleitung geleitet.
- (4) Jede Studiengangsleitung hat in der Studienkommission Rede- und Antragsrecht.

§ 31 Aufgaben und Zusammensetzung der Studienkommissionen

- (1) ¹Der Fakultätsrat setzt zur Organisation und Betreuung von Studium und Lehre in den Studiengängen der Fakultät eine oder mehrere Studienkommissionen ein. ²Die Studienkommissionen dienen der Vernetzung zwischen der Fakultät, dem Dekanat und dem Fakultätsrat und sind ein Beratungsgremium. ³Sie nehmen Aufgaben gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2 wahr. ⁴Jeder Studiengang wird durch den Fakultätsrat einer Studienkommission zugeordnet.
- (2) Die Aufgaben der Studienkommission sind insbesondere:
 1. Entwurf der Studien- und Prüfungsordnung für den Fakultätsrat,
 2. Vorlage der Anforderungen für die Stundenpläne des vertretenen Studienganges oder der vertretenen Studiengänge,
 3. Zuarbeit zum Qualitätsbericht der Hochschule bzgl. des vertretenen Studienganges oder der vertretenen Studiengänge,
 4. Überprüfung eines ordnungsgemäßen und vollständigen Lehrangebotes in dem vertretenen Studiengang oder den vertretenen Studiengängen,
 5. Beschlussempfehlung für die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen und
 6. Förderung eines studiengang- und fachrichtungsübergreifenden Lehrangebots.
- (3) ¹Der Fakultätsrat bestimmt die Anzahl und die Größe der Studienkommissionen pro Fakultät. ²In einer Studienkommission sind mindestens ein*e Vertreter*in aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen und ein*e Vertreter*in aus der Gruppe der Studierenden. ³Sofern pro Fakultät nur eine Studienkommission eingerichtet wird, erfolgt die Zusammensetzung nach Maßgabe des § 41 Abs. 3 Satz 1 ThürHG paritätisch nach Fachrichtungen.
- (4) Die Mitglieder der Studienkommissionen werden vom Fakultätsrat gewählt.
- (5) ¹Die Studienkommissionen wählen aus dem Kreis ihrer Mitglieder eine*n Vorsitzende*n. ²Diese*r leitet die Sitzungen der Studienkommission und ist für den Vollzug der Beschlüsse in Absatz 2 verantwortlich.
- (6) Die*Der Studiengangsleiter*in hat in der Studienkommission Rede- und Antragsrecht.

X. Teil: Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

§ 32 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

- (1) ¹Wissenschaftliche Einrichtungen dienen der Wahrnehmung von Aufgaben der Hochschulen im Bereich der Forschung, künstlerischer Entwicklungsvorhaben, der Lehre, der Weiterbildung und der praktischen Dienste. ²Betriebseinheiten unterstützen die hochschulbezogene Aufgabenerfüllung im Bereich von Dienstleistungen.
- (2) Das Präsidium entscheidet über die Bildung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten, über deren Zuordnung sowie über die Bestellung der*des Leiterin*Leiters.
- (3) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten können einer oder mehreren Fakultäten zugeordnet oder als zentrale wissenschaftliche Einrichtungen bzw. zentrale Betriebseinheiten dem Präsidium zugeordnet werden.
- (4) Die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten entscheiden über den Einsatz ihrer Mitarbeiter*innen, soweit sie nicht einer*einem Hochschullehrer*in zugeordnet sind, und die Verwendung der ihnen zugewiesenen Mittel.

XI. Teil: Studierendenschaft / Studentische*r Koordinator*in

§ 33 Studierendenschaft

- (1) ¹Die immatrikulierten Studierenden der Hochschule bilden die Studierendenschaft. ²Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule. ³Sie verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. ⁴Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht der*des Präsidentin*Präsidenten.
- (2) ¹Das Organ der Studierendenschaft ist der Studierendenrat. ²Die Studierendenschaft regelt ihre Angelegenheiten durch vom Studierendenrat zu beschließenden Satzungen. ³Die Satzung zur inneren Ordnung, die Finanzordnung und die Beitragsordnung bedürfen der Genehmigung der*des Präsidentin*Präsidenten. ⁴Die Genehmigung der Satzung durch die*den Präsidentin*Präsidenten darf nur aus Rechtsgründen versagt werden.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von den Studierenden Beiträge, die von der Hochschule gebührenfrei eingezogen werden.
- (4) Die Hochschule stellt den Organen der Studierendenschaft im Rahmen des Möglichen Räume zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung.

§ 34 Studentische*r Koordinator*in

- (1) ¹Zur Koordinierung der Wahrnehmung der Interessen der Studierendenschaft in den Gremien der zentralen Ebene und der Vernetzungsebene wird ein*e studentische*r Koordinator*in eingesetzt. ²Sie*Er ist zentrale*r Ansprechpartner*in sowohl der Gremien und Organe der zentralen Ebene und der Vernetzungsebene als auch der Vertreter*innen der Organe und Gremien der Studierendenschaft zur Zusammenarbeit hinsichtlich studentischer Belange. ³Sie*Er ist insbesondere zuständig für:
 1. die Koordinierung der zeitlichen und fachlichen Abstimmung der gewählten studentischen Vertreter*innen in den Gremien der zentralen Ebene und der Vernetzungsebene sowie der Vertreter*innen der Organe und Gremien der Studierendenschaft untereinander,

2. die Sicherstellung der Informationsweitergabe über Beschlüsse und Aktivitäten der Organe und Gremien der zentralen Ebene und der Vernetzungsebene hinsichtlich studentischer Belange in die Organe und Gremien der Studierendenschaft und
 3. die Sicherstellung der Informationsweitergabe über Beschlüsse und Aktivitäten der Organe und Gremien der Studierendenschaft hinsichtlich studentischer Belange in die Gremien und Organe der zentralen Ebene und der Vernetzungsebene.
- (2) ¹Die*Der studentische Koordinator*in besitzt in den Gremien der zentralen Ebene sowie der Vernetzungsebene Rederecht. ²Die Hochschulversammlung ist hiervon ausgenommen.
- (3) Die*Der studentische Koordinator*in wird nach den Bestimmungen der Satzung des Studierendenrates aus der Gruppe der Studierenden eingesetzt.
- (4) ¹Die*Der studentische Koordinator*in kann zur Erfüllung ihrer*seiner Aufgaben außerordentliche Urlaubssemester in Anspruch nehmen. ²Die Funktion der*des studentischen Koordinatorin*Koordinators ist zur wirksamen Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben durch das Präsidium angemessen zu unterstützen. ³Näheres regelt eine zwischen Präsidium und Studierendenrat abzuschließende Ziel- und Leistungsvereinbarung.

XII. Teil: Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungsbeirat, Diversitätsbeauftragte*r, weitere Beauftragte

§ 35 Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten und des Gleichstellungsbeirates

- (1) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte und der Gleichstellungsbeirat setzen sich für die Herstellung und Einhaltung der verfassungsrechtlich garantierten Chancengleichheit der Geschlechter und deren Förderung an der Hochschule ein. ²Die Beschlussfassung über die Richtlinie zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter an der Hochschule (Gleichstellungsplan) obliegt dem Senat.
- (2) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte hat in Sitzungen des Senates, des Hochschulrates, der Hochschulversammlung, der Selbstverwaltungsgremien nach § 40 ThürHG sowie deren Ausschüssen, insbesondere Berufungskommissionen, zu denen sie wie ein Mitglied zu laden ist, ein Teilnahme-, Antrags- und Rederecht; sie kann sich hierbei vertreten lassen. ²Die übrigen Organe, Gremien und Kommissionen sind verpflichtet, die Gleichstellungsbeauftragte bei sie betreffenden Angelegenheiten zu ihren Sitzungen wie ein Mitglied zu laden und in die Beratung einzubeziehen. ³Sie nimmt in den Organen der Hochschule die Funktion wahr, für die Lösung arbeitsrechtlicher, sozialer und persönlicher Rechte und Probleme besonders der Frauen einzutreten. ⁴Sie berichtet mindestens einmal im Jahr vor dem Senat und vor der Hochschulöffentlichkeit.

§ 36 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin

- (1) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden vom Senat auf Vorschlag des Gleichstellungsbeirates aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder der Mitarbeiterinnen für drei Jahre gewählt. ²Die mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. ³Zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie zu unterstützen.

§ 37 Gleichstellungsbeirat

- (1) Der Gleichstellungsbeirat setzt sich neben der Gleichstellungsbeauftragten als stimmberechtigtes Mitglied und Vorsitzende aus folgenden Mitgliedern zusammen:
1. insgesamt drei Vertreter*innen aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen und der Gruppe der Mitarbeiter*innen,
 2. zwei Vertreter*innen der Studierenden und

3. der*des studentischen Koordinatorin*Koordinators.

- (2) Die Fakultätsgleichstellungsbeauftragten und die*der Diversitätsbeauftragte haben in den Sitzungen des Gleichstellungsbeirates Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht.

§ 38 Wahl des Gleichstellungsbeirates

- (1) Die Mitglieder des Gleichstellungsbeirates werden für die Dauer von drei Jahren, die Vertreter*innen der Studierenden für die Dauer von einem Jahr, gewählt.
- (2) Die Wahlen des Gleichstellungsbeirates erfolgen zusammen mit den Wahlen zum Senat.
- (3) Vorschlagberechtigt, wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule innerhalb ihrer*seiner Gruppe.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Gleichstellungsbeirates erfolgt nach dem Prinzip der Mehrheitswahl.
- (5) Die*Der Kanzler*in leitet die Wahl.

§ 39 Fakultätsgleichstellungsbeauftragte

- (1) In den Fakultäten wird jeweils eine dezentrale Gleichstellungsbeauftragte (Fakultätsgleichstellungsbeauftragte) zur Beratung und Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten eingesetzt und vertritt diese in Fakultätsbelangen.
- (2) ¹Sie wird aus der Gruppe der Professorinnen und Mitarbeiterinnen der Fakultät für drei Jahre gewählt. ²Die mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie von ihren sonstigen Dienstaufgaben in angemessenem Umfang freizustellen.
- (4) Die Fakultätsgleichstellungsbeauftragten nehmen mindestens einmal pro Semester an den Sitzungen des Gleichstellungsbeirates teil.

§ 40 Diversitätsbeauftragte*r

- (1) ¹Die*Der Beauftragte für Diversität setzt sich für Vielfalt, Chancengleichheit, Bildungsgerechtigkeit und den Abbau bestehender Benachteiligungen und Barrieren aller Mitglieder, Angehörigen, Promovierenden und Studienbewerber*innen der Hochschule in Studium, Lehre, Forschung und Verwaltung ein. ²Sie*Er vertritt insbesondere die Belange von Studierenden mit Behinderung, einer psychischen oder einer chronischen Erkrankung.
- (2) ¹Die*Der Diversitätsbeauftragte wird vom Senat gewählt und von der*dem Präsidentin*Präsidenten für drei Jahre bestellt. ²Die mehrfache Wiederwahl ist zulässig. ³Eine Abwesenheitsvertretung ist zu bestellen.
- (3) ¹Die*Der Diversitätsbeauftragte stimmt sich regelmäßig mit der Gleichstellungsbeauftragten, der Schwerbehindertenvertretung sowie der*dem Inklusionsbeauftragten ab und nimmt mindestens einmal im Jahr an den Sitzungen des Gleichstellungsbeirates teil. ²Die*Der Beauftragte für Diversität hat in Sitzungen des Senates, des Hochschulrates, der Hochschulversammlung, der Selbstverwaltungsgremien nach § 40 ThürHG sowie deren Ausschüssen, insbesondere Berufungskommissionen, zu denen sie wie ein Mitglied zu laden ist, ein Teilnahme-, Antrags- und Rederecht; sie*er kann sich hierbei im Ausnahmefall durch eine*n bestellte*n Abwesenheitsvertreter*in vertreten lassen. ³Die übrigen Organe, Gremien und Kommissionen sind verpflichtet, die*den Beauftragte*n für Diversität bei sie*ihn betreffenden Angelegenheiten zu ihren Sitzungen wie ein Mitglied zu laden und in die Beratung einzubeziehen. ⁴Sie*Er berichtet mindestens einmal im Jahr vor dem Senat und vor der Hochschulöffentlichkeit.

- (4) ¹Die Hochschule kann einen Diversitätsbeirat zur Unterstützung der*des Diversitätsbeauftragten gründen.
²Die*Der Diversitätsbeauftragte ist Leiter*in des Diversitätsbeirates.

§ 41 Ombudsfrau*Ombudsmann

- (1) ¹Die*Der Ombudsfrau*Ombudsmann dient der unabhängigen Beratung und außergerichtlichen Vermittlung in Streitfällen zwischen Mitgliedern der Hochschule. ²Sie*Er hat die Sicherung gerechter und gleicher Behandlung von Personen oder Personengruppen zum Ziel.
- (2) Die*Der Ombudsfrau*Ombudsmann wirkt bei der Schlichtung von Streitfällen mit durch:
1. die objektive Betrachtung des Streitfalles,
 2. die neutrale Abwägung der vorgebrachten Argumente,
 3. die transparente und vergleichende Darstellung von Schadens- bzw. Nutzenfaktoren,
 4. die moderierende Begleitung von Schlichtungsgesprächen,
 5. die Formulierung von konstruktiven Lösungsvorschlägen und
 6. die Niederschrift getroffener Vereinbarungen.
- (3) ¹Die*Der Ombudsfrau*Ombudsmann kann von allen Mitgliedern der Hochschule angerufen werden. ²Im Zusammenhang mit Prüfungsentscheidungen darf die*der Ombudsfrau*Ombudsmann nur angerufen werden, wenn ein Rechtsbehelf gegen die strittige Entscheidung eingelegt wurde. ³Die Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule, insbesondere über die Aufgaben und Zuständigkeiten der Prüfungsausschüsse, bleiben von den Absätzen 1 bis 3 unberührt.
- (4) ¹Die*Der Ombudsfrau*Ombudsmann wird vom Senat für die Dauer von drei Jahren gewählt und von der*dem Präsidentin*Präsidenten eingesetzt. ²Die mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. ³Zur wirksamen Erfüllung ihrer*seiner Aufgaben ist sie*er zu unterstützen und von ihren*seinen sonstigen Dienstaufgaben in angemessenem Umfang zu entlasten.

§ 42 Datenschutzbeauftragte*r

- (1) ¹Die*Der Präsident*in bestellt aus der Gruppe der Professor*innen oder der Mitarbeiter*innen eine*n Datenschutzbeauftragte*n der Hochschule und eine*n Stellvertreter*in für die Dauer von in der Regel fünf Jahren. ²Zur*Zum Datenschutzbeauftragten und Stellvertreter*in können auch externe Dritte mit der erforderlichen Expertise bestellt werden. ³Die folgenden Absätze gelten für die*den Stellvertreter*in der*des Datenschutzbeauftragten entsprechend.
- (2) In ihrer*seiner Funktion als Datenschutzbeauftragte*r ist sie*er der*dem Präsidentin*Präsidenten unmittelbar zugeordnet.
- (3) Die*Der Datenschutzbeauftragte berät alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule und unterstützt die Hochschulleitung bei der Ausführung der Vorschriften des Thüringer Datenschutzgesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz.
- (4) ¹Die*Der Datenschutzbeauftragte weist die Daten verarbeitenden Stellen und die Hochschulleitung auf mögliche Verletzungen der Datenschutzbestimmungen bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten hin. ²Die weiteren Aufgaben bestimmen sich nach Maßgabe der für den Datenschutz geltenden Bestimmungen.
- (5) ¹Die*der Datenschutzbeauftragte ist zu allen datenschutzrelevanten Sitzungen einzuladen und in datenschutzrelevante Prozesse der Hochschule einzubinden. ²Die Hochschulleitung und die Gremien unterrichten die*den Datenschutzbeauftragte*n in allen ihre*seine Aufgaben betreffenden Angelegenheiten. ³Die*der Datenschutzbeauftragte, soweit sie*er Mitglied der Hochschule ist, ist zur Erfüllung dieser Aufgaben angemessen von den sonstigen Dienstaufgaben zu entlasten.

§ 43 Sonstige Beauftragte

- (1) Zur Wahrung wichtiger Belange der Hochschule sowie zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben können weitere Beauftragte gewählt werden.
- (2) Die Beauftragten werden auf Vorschlag der*des Präsidentin*Präsidenten im Senat aus der Gruppe der Professor*innen oder der Mitarbeiter*innen gewählt, soweit deren Bestellung nicht der*dem Präsidentin*Präsidenten obliegt.
- (3) ¹Die Organe und Gremien unterrichten die Beauftragten in allen ihre Aufgaben betreffenden Angelegenheiten und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. ²Die Beauftragten sind zu allen für ihren Aufgabenbereich relevanten Sitzungen einzuladen.

XIII. Teil: Satzungen, Ordnungen, Beschlüsse und Wahlen

§ 44 Veröffentlichung von Satzungen und Ordnungen

- (1) ¹Die Satzungen und Ordnungen der Hochschule werden nach der Genehmigung durch die*den Präsidentin*Präsidenten oder das Ministerium mit Ausnahme dieser Grundordnung, die im amtlichen Teil des Thüringer Staatsanzeigers veröffentlicht wird, in dem Verkündungsblatt der Fachhochschule bekannt gemacht. ²Sie treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft, es sei denn, dass in ihnen ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. ³Das Verkündungsblatt kann auch der Veröffentlichung weiterer Bekanntmachungen des Präsidiums dienen.
- (2) Das Verkündungsblatt hat die Bezeichnung „Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt“. Herausgeber*in ist die*der Präsident*in. Die Veröffentlichung erstreckt sich auch auf Änderungen, Berichtigungen sowie Ergänzungen.
- (3) Das Verkündungsblatt erscheint in elektronischer Form und wird im Internet veröffentlicht.
- (4) ¹Ein gesonderter Aushang des jeweiligen Ausdrucks des elektronischen Verkündungsblattes erfolgt für die Dauer von sieben aufeinander folgenden Tagen an der Informationstafel des Präsidiums. ²Der erste Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme werden bei der Berechnung dieser Frist nicht mitgerechnet. ³Beide Tage sollen auf dem Aushang vermerkt werden. ⁴Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf der in Satz 1 genannten Frist vollzogen. ⁵Der letzte Tag dieser Frist gilt als Tag der öffentlichen Bekanntmachung.
- (5) Diese Vorschriften gelten entsprechend auch für die Veröffentlichung der Satzungen, Beitragsordnung, Finanzordnung und Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 45 Beschlüsse

- (1) ¹Beschlüsse der Gremien der Hochschule werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit das Thüringer Hochschulgesetz oder die folgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen. ²Bei der Entscheidung über die Berufung von Professor*innen ist außer der Mehrheit der anwesenden Mitglieder auch die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professor*innen erforderlich.
- (2) Die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder ist erforderlich für
 1. die Wahl der*des Präsidentin*Präsidenten durch die Hochschulversammlung,
 2. für die Wahl der*des Kanzlerin*Kanzlers durch die Hochschulversammlung,
 3. die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin und
 4. die Wahl der*des Diversitätsbeauftragten
 5. die Wahl weiterer Beauftragter und
 6. die Beschlussfassung in Hochschulrat und Senat über Änderung oder Neufassung der

- (3) Soweit nicht durch Gesetz, Grundordnung, sonstige Satzung oder Geschäftsordnung geregelt, ist für das Verfahren in Sitzungen der Gremien die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Gremien der Fachhochschule Erfurt anzuwenden.

§ 46 Sondervoten

- (1) ¹Wird eine Gruppe nach § 3 Abs. 2 geschlossen überstimmt, kann sie dem Beschluss ein Sondervotum beifügen, das Bestandteil der Entscheidung ist und dem Beschlusstext beigefügt wird. ²Auf Antrag aller Vertreter*innen einer Gruppe wird der Vollzug eines Beschlusses einmalig bis zur erneuten Beratung binnen drei Wochen ausgesetzt, es sei denn, dass das Organ oder Gremium den sofortigen Vollzug des Beschlusses mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt. ³Zwischenzeitlich wird ein gemeinsamer Schlichtungsversuch durch je eine*n Vertreter*in der Gruppen nach § 3 Abs. 2 unternommen. ⁴§ 30 Abs. 3 ThürHG bleibt unberührt.
- (2) ¹Die Mitglieder der Berufungskommission, der Fakultäten, des Senates, die*der Berufungsbeauftragte und die Gleichstellungsbeauftragte können Berufungsvorschläge durch ein Sondervotum ergänzen. ²Das Sondervotum ist bei der Stellungnahme des Senates zu würdigen.

§ 47 Art und Umfang der Öffentlichkeit von Gremiensitzungen

- (1) ¹Die Sitzungen des Senates und der Hochschulversammlung sind mit Ausnahme von Personalangelegenheiten grundsätzlich öffentlich für Mitglieder und Angehörige der Hochschule (Hochschulöffentlichkeit). ²Die Sitzungen der Selbstverwaltungsgremien der Fakultäten sind mit Ausnahme von Personalangelegenheiten grundsätzlich öffentlich für Mitglieder und Angehörige der jeweiligen Fakultät (Fakultätsöffentlichkeit) sowie für Mitglieder der Hochschulleitung.
- (2) ¹Die Sitzungen des Präsidiums, des Hochschulrates, der vom Senat sowie von den Fakultäten eingesetzten und mit Aufgaben und Entscheidungen betrauten Gremien der Vernetzungsebene sowie der Dekanate und der Leitungsorgane der anderen Selbstverwaltungseinheiten, der Studienkommissionen, der wissenschaftlichen Einrichtungen und der Betriebseinheiten sind grundsätzlich nicht öffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann für einzelne Beratungspunkte durch Beschluss zugelassen werden.

§ 48 Wahlen

- (1) ¹Die Vertreter*innen der Mitgliedergruppen im Senat und in den Fakultäten werden entsprechend den Regelungen nach § 23 ThürHG gewählt. ²Die Gruppe der Hochschullehrer*innen sowie die der Mitarbeiter*innen werden wegen der überschaubaren Zahl der Wahlberechtigten nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.
- (2) ¹Wahlleiter*in ist die*der Kanzler*in. ²Die Amtszeit der Mitgliedergruppen im Senat und den Fakultäten beginnt jeweils am 01. Oktober. ³Soweit Nachwahlen oder Neuwahlen notwendig werden, erfolgen diese jeweils für den Rest der Amtszeit. ⁴Die Amtszeit der Dekan*innen beginnt ebenfalls jeweils am 01. Oktober, Satz 3 gilt sinngemäß.
- (3) Näheres zu den Wahlen regelt die Wahlordnung der Fachhochschule Erfurt.

XIV. Teil: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 49 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften, Außerkrafttreten

- (1) Diese Grundordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger folgenden

Monats in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Grundordnung tritt die Grundordnung der Fachhochschule Erfurt vom 23. April 2008 (veröffentlicht im Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 5/2008, S. 189ff.) außer Kraft.
- (3) Für die Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten der nach § 137 ThürHG neu zu bildenden Organe und Gremien wie Senat, Hochschulrat und die Fakultätsräte gelten die Bestimmungen der Grundordnung vom 23. April 2008 (veröffentlicht im Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr.5/2008, S. 189ff.) bis zum 30. September 2019 weiter. Entsprechendes gilt für Wahlen oder Bestellungen von Präsident*in, Vizepräsident*innen und Kanzler*in.